

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 8. Februar

1937

| Tag        | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 4. 2. 1937 | Verordnung zur Abänderung des § 5 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 22 . . . | 129   |

## 24 **Verordnung** zur Abänderung des § 5 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (G. Bl. S. 420). Vom 4. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

§ 5 Abs. 2 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (G. Bl. S. 420, 447), abgeändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1928 (G. Bl. S. 213) und die Ermächtigungsverordnungen vom 27. September 1932 (G. Bl. S. 705) und 7. Juli 1933 (G. Bl. S. 323) erhält folgenden Zusatz:

Als Verzicht gilt es, wenn sich ein Abgeordneter außerstand setzt, die Pflichten, die ihm sein Amt insbesondere zur Mitarbeit auferlegt, zu erfüllen. Die entsprechende Feststellung trifft der Wahlausschuß.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser Dr. Schimmel

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 16. 2. 1937.)

# Verordnungen für die Freie Stadt Danzig

1937 Danzig den 8. Februar 1937

Seite 129

## Verordnung

zur Änderung des § 2 des Vollstagswahlgesetzes vom 6. September 1933 (D. R. G. 420) vom 4. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und des § 2 des Gesetzes zur Befreiung der Post von Zoll und Staatszoll vom 24. Juni 1933 (D. R. G. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

§ 2 Abs. 2 des Vollstagswahlgesetzes vom 6. September 1933 (D. R. G. 420, 447) abgeändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1938 (D. R. G. 213) und die Vermögensverordnungen vom 27. September 1932 (D. R. G. 705) und 7. Juli 1933 (D. R. G. 323) erhält folgenden Zusatz:

Als Bezugsjahr gilt es, wenn sich ein Abgeordneter außerlands befindet, die Pflichten, die ihm sein Amt insbesondere zur Witterzeit auferlegt, zu erfüllen. Die entsprechende Befreiung tritt mit der Witterzeit ein.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Präsident Dr. Gimmel

### § 32

(1) Grundstücke sind nur solche Grundstücke, welche unmittelbar an einem öffentlichen Fahrweg (Fahrdamm) grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Bauaufsichtsbehörde die Errichtung von Gebäuden gestatten, wenn die Grundstücke einem zeitlich dauernd geschlossenen Zugang von einem öffentlichen Fahrweg (Fahrdamm) unmittelbar angeschlossen sind, oder wenn für die Errichtung eines solchen Zuganges sichergestellt ist.

(2) Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

### § 33

(1) Baugelände sind nur solche Gebiete, die bereits im Zusammenhang bebaut sind oder für die ein Bauplan (§ 14) oder Aufbauplan (§ 31) festgelegt ist.

(2) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugeländen oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ausgesetzt werden sollen, soll die Zustimmung verlangt werden, wenn ihre Ausführung der geschlossenen Bauweise des Baugeländes entgegenstehen würde.

(3) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unzureichende Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Entwässerungsanlagen, Schutzvorrichtungen, Wasser- und Feuerleitung oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordert oder deren Benutzung besonders wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Schädigungen für die Bewohner ergeben würde.

(Höflichkeit nach Inhalt des Gesetzes: 16. 2. 1937)

(1) Die Errichtung von Gebäuden auf freiliegenden Feldgrundstücken ist zulässig, wenn die Grundstücke einem zeitlich dauernd geschlossenen Zugang von einem öffentlichen Fahrweg (Fahrdamm) unmittelbar angeschlossen sind, oder wenn für die Errichtung eines solchen Zuganges sichergestellt ist.